

**Ausschreibung des im Jahr 2020 vorgesehenen
Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung**

Vom 15. April 2019, Az.: 5-2521-19/1

I.

Allgemeines

1. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und nutzbar zu erhalten, ist eine dauerhafte Aufgabe für die Städtebauförderung. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden des Landes die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität. Die Städtebauförderung dient seit fast 50 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Zugleich verbessert sie die wirtschaftliche Leistungskraft in den Kommunen sowie - durch ihren umfassenden integrativen Ansatz - die soziale Stabilität.

Im behutsamen Umgang mit dem baulichen Erbe sichert die städtebauliche Erneuerung das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Eine zukunftsorientierte Baukultur ist hier ein wesentlicher Baustein. Sie bietet für die Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere besondere Lebensqualität und stärkt die Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld.

Städtebauförderung reagiert flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine zukunftsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden, ihrer Infrastruktur und der Wirtschaft. Im Spannungsfeld einer sehr schnell zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft stellt sich die Stadterneuerung der Aufgabe, die „Europäische Stadt“ zu einer lebenswerten „Smart City“ weiter zu entwickeln. Die überaus intensive technische Durchdringung fast aller Lebensbereiche fordert von der Stadtentwicklung mehr denn je für

ein soziales Miteinander in lebendigen Quartieren und Ortszentren zu sorgen und die Grundlagen für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei. In baulich vorgenutzten Gebieten können mit Hilfe der Städtebauförderung zudem in erheblichem Maße auch stadtklimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden sowie qualitativ hochwertige Grün- und Freiflächen entstehen.

Herausragende Ziele der Stadterneuerung sind die Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes - gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden demografischen Wandels und der aktuellen angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt – und die Aktivierung insbesondere von brachliegenden und fehlgenutzten Flächen für den Wohnungsneubau. Die Aufwertung des Wohnumfeldes, bauvorbereitende Maßnahmen sowie die energetische Modernisierung des Wohnungsbestandes sind daher besonders bedeutsame städtebauliche Aufgabenbereiche. Genauso wie der Erhalt und die Schaffung bedarfsgerechter und bezahlbarer Wohnangebote zur Unterstützung langfristig sozial- und altersgemischter, inklusiver und stabiler Bewohnerstrukturen, auch in Verknüpfung mit den Wohnungsbauprogrammen des Landes.

Denkmalschutz und Wohnungswesen stehen in besonders engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Erneuerung. Die inhaltliche Verzahnung dieser Handlungsfelder ist ein zentrales Anliegen und eine dauernde Herausforderung. Auch durch die Freilegung und Neuordnung von gewerblichen, industriellen und militärischen Brachflächen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung kann der Neubau von Wohnungen in städtebaulich optimierter Lage durch Förderansätze des Wohnungsbauprogramms ermöglicht werden.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (BauGB). Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen werden nach §§ 136 ff. BauGB, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 165 ff. BauGB vorbereitet und durchgeführt. Notwendig ist das prozesshafte Zusammentreffen von untereinander nicht zwingend im Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen, deren Bindeglied jedoch das Ziel ist, ein gemeindliches Gebiet im Rahmen eines städtebaulichen Sanierungsprozesses von flächenhaften Missständen zu befreien. Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und Prozessförderung und keine Förderung baulicher Einzelvorhaben.

Unverzichtbar für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehören Analysen und stadtplanerische Zielsetzungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, des lokalen Wohnungsbestandes und -bedarfs, der Einzelhandelsstruktur und Nahversorgung, der Mobilität und des Verkehrs, des Bildungs- und Arbeitsangebots, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie des Stadtklimas. Grün- und Freiräume haben in den Städten und Gemeinden besondere Bedeutung für den Umweltschutz, die Klimaanpassung sowie die Gesundheit und den sozialen Zusammenhalt in den Stadtquartieren. Zudem ist eine zeitgemäße, lebensnahe und zukunftsgerechte Planungs- und Baukultur ein Grundelement integrierter Stadtentwicklung – insbesondere unter dem Einfluss technologischer Entwicklungen und Innovationen sowie der zunehmenden Digitalisierung des öffentlichen und privaten Lebensumfelds.

Von diesem gesamtstädtischen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet dargestellt sind. Die Aktualität dieses gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Konzepts ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicherzustellen.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen müssen planerisch ausreichend vorbereitet sein. Dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die

städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln (vergl. Nr. 13.2.1 StBauFR).

3. Die Förderung im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage von § 164 a, § 164 b und § 169 Abs. 1 Nummer 9 BauGB sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (StBauFR) in der Fassung vom 1. Februar 2019 (GABI. S. 88).

Förderschwerpunkte

- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien,
- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, um zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken,
- Sicherung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Integration in den Quartieren als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf - insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen,
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen),
- Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung, Profilierung der kommunalen Individualität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude,

- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenutzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen,
- ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten,
- Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen.

Ein Fördervorrang wird für die Konversion bisher militärisch genutzter Flächen sowie die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien gewährt.

4. Durch großflächigen Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage und andere kommunalpolitische Entscheidungen können die Bemühungen zur Stärkung der Zentren gefährdet werden. Im Antrag sind daher Angaben zur gesamtstädtischen Entwicklungsplanung zu machen. Die Gemeinde hat im Antrag den Unschädlichkeitsnachweis zu führen (z. B. durch ein Einzelhandelskonzept), dass keine innenstadtrelevanten Aktivitäten am Ortsrand erfolgen, zusätzlich auch ggf. darzustellen, wie durch weitere Aktivitäten das bestehende Zentrum gesichert und gestärkt wird (etwa Wohnen in der Innenstadt, Freizeitnutzung, Vereinsnutzung, Kultur u. ä.).
5. Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) nach § 164 a Abs. 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme; ihr entspricht die Gesamtbewilligung des Landes.

Soweit die vom Land bewilligten Finanzhilfen hinter dem beantragten Volumen zurückbleiben, müssen die Kommunen entweder ihre Sanierungskonzeption an den bewilligten Förderrahmen anpassen, das Erneuerungsgebiet verkleinern oder schriftlich bestätigen, dass sie die Finanzierung der Erneuerungsmaßnahme aus eigenen Mitteln gewährleisten, um die sanierungsrechtliche Vorgabe des BauGB zur Gesamtfinanzierung einer Erneuerungsmaßnahme zu erfüllen. Dies gilt gleichermaßen bei der Ausweitung einer Sanierungskonzeption oder der Ausdehnung des Erneuerungsgebiets.

6. Bei Anträgen auf Erneuerungsmaßnahmen in einer Gemeinde, in der bereits eine Erneuerungsmaßnahme durchgeführt wird bzw. worden ist, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Erneuerungsgebiete eingezeichnet sind (auch abgerechnete Maßnahmen); der Stand der Maßnahmen ist zu erläutern.

Gebietsteile, die bereits Gegenstand eines Sanierungsverfahrens waren, können nur dann in ein neues Sanierungsgebiet einbezogen werden, wenn die alte Maßnahme vorher mit Schlussbescheid abgerechnet, die frühere Sanierungssatzung aufgehoben worden ist und weiterhin städtebauliche Missstände vorliegen. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

7. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich innerhalb eines 8-jährigen Bewilligungszeitraums durchzuführen; in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Eine ausgereifte und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungsmaßnahmen ist Voraussetzung für eine Programmaufnahme.
8. Nicht mehr berücksichtigt werden Anträge von Kommunen, die Maßnahmen noch nicht abgerechnet haben, die vor 2004 in die Programme aufgenommen wurden; dies gilt grundsätzlich auch bei Maßnahmen, die in den Jahren 2004 und 2005 aufgenommen worden sind.

Bei allen Erneuerungsmaßnahmen, bei denen der Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind im Sachstandsbericht auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben, damit

die Abrechnungsreife dieser Maßnahmen geprüft werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums beantragt wird. Sachstandsberichten kommt im Hinblick auf die Evaluation der Erneuerungsmaßnahmen eine wachsende Bedeutung zu. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunen, dass Sachstandsberichte und Aufstockungsanträge sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden und alle wesentlichen Informationen für die Beurteilung der Erneuerungsmaßnahme durch die Bewilligungsstelle und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau enthalten.

II.

Voraussichtliches Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund wie auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 bzw. des Doppelhaushalts 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg festgelegt. Für das Jahr 2019 wurden 100,8 Mio. Bundesfinanzhilfen und 140,2 Mio. Euro Landesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt. Das Wirtschaftsministerium geht für 2020 von einem Gesamtfördervolumen aus, das sich in dieser Höhe bewegt.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für das Landessanierungsprogramm und die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2020 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Da der Solidarpakt II endet, ist damit zwingend auch eine Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme des Bundes verbunden. Wie die Programmstruktur 2020 aussehen wird, ist derzeit noch offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Themenschwerpunkte der bisherigen Bund-Länder-Programme

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP),
- Stadtumbau (SUW),
- Soziale Stadt (SSP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (DSP)

- Zukunft Stadtgrün (SGP) sowie
- Kleinere Städte und Gemeinden (LRP) und den
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ).

im Wesentlichen weiterhin Geltung besitzen werden.

III.

Landessanierungsprogramm und Bund-Länder-Programme

Im Landessanierungsprogramm und in den Bund-Länder-Programmen gelten die gleichen Förderschwerpunkte. Die Umsetzung erfolgt einheitlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien des Landes (vgl. oben Abschnitt I Nr. 3).

Grundlage für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird eine nach Maßgabe des Grundgesetzes und des § 164 b BauGB zwischen dem Bund und den Ländern für 2020 noch abzuschließende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung 2020) sein.

Wie unter II. bereits dargestellt, wird sich die Programmstruktur 2020 ändern. Informationen zur derzeitigen Programmstruktur finden sich auf der Internet-Seite www.stadterneuerung-bw.de im Themenbereich "Förderschwerpunkte und Programme". Aktuelle Entwicklungen werden zu gegebener Zeit dort eingestellt.

Die vom Bund beabsichtigte Änderung der Programmstruktur hat förder technisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen, die bereits in Bund-Länder-Programmen gefördert werden. Eine Überführung von Gesamtmaßnahmen aus finanztechnischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die Handlungsfelder, die über die städtebaulichen Aufgaben hinausgehen, sind die Fachressorts und sonstigen Aufgabenträger auf Landesebene gebeten, auf eine

verstärkte Bündelung von Fördermaßnahmen in Sanierungsgebieten nach §142 BauGB hinzuwirken.

IV.

Bund-Länder-Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ)

Der Bund beabsichtigt, den Investitionspakt Soziale Integration auch im Jahr 2020 fortzuführen. Im Rahmen der Städtebauförderung hat der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier das Ziel, kommunale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Darunter fallen insbesondere Volkshochschulen, Büchereien, Stadtteilzentren, Kindertagesstätten und Sprach-Kitas, Begegnungseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Spielplätze u. a. als Orte der Begegnung.

Der Investitionspakt verfolgt als Ziele insbesondere die

- Sanierung und Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
- die Schaffung von Orten der Integration im Quartier,
- die Herstellung von Barrierearmut und –freiheit und die
- Verbesserung der baukulturellen Qualität

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme in einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung liegt und das Vorhaben dem integrierten Entwicklungskonzept für das Quartier entspricht. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

Gefördert werden vorrangig Baumaßnahmen (Modernisierung, Umnutzung). Ersatzneubauten können nur ausnahmsweise gefördert werden, wenn die Erneuerung unwirtschaftlich ist. Neubauten sind nur dann förderfähig, wenn im Erneuerungsgebiet nachweislich eine solche Einrichtung fehlt.

Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein; die Bildung von Bauabschnitten ist zulässig und ggf. im Antrag zu erläutern.

Es handelt sich um ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Die Förderung richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien vom 01.02.2019 (GABl. S. 88). Abweichende Regelungen werden im Folgenden bestimmt. Sie stehen aber unter dem Vorbehalt der Fortsetzung des Programmes durch den Bund und der Regelungen in der VV-Städtebauförderung 2020. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Fördersatz: Der Fördersatz beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (abweichend von Nr. 6.2 Satz 1 StBauFR).

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen bei der Erneuerung und Umnutzung von Gebäuden 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten. Bei Neubauten 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten (analog Nr.10.3 bzw. 10.4.2 StBauFR). Ein Denkmalszuschlag darüber hinaus wird nicht gewährt (abweichend von Nr. 10.3 Abs. 2 StBauFR). Die zuwendungsfähigen Kosten bei Freiflächengestaltung für Orte der Begegnung wie z.B. öffentliche Spielplätze betragen 70 vom Hundert (abweichend von Nr. 9.5.1 in Verbindung mit Nr. 9.5.2 StBauFR). Grunderwerb ist nicht förderfähig.

Anträge stellen können insbesondere finanzschwache Städte und Gemeinden mit städtischen Strukturen.

V. Verfahren

1. Vorlagetermine

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und Aufstockungsanträge für laufende Erneuerungsmaßnahmen sind in **3-facher Fertigung** beim Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **31. Oktober 2019** zu stellen.

Anträge auf eine **Förderung im Investitionspakt (SIQ)** sind auf dem aktuellen Vordruck in **3-facher Fertigung** beim Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **31. Oktober 2019** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten. Bei mehreren Anträgen ist die Kommune verpflichtet, zeitgleich mit der Antragstellung eine numerische Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Die Sachstandsberichte sind dem Regierungspräsidium auf dem Dienstweg bis zum **15. November 2019** in **3-facher Fertigung** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Aufstockungsanträgen und Neuanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

Es sind die aktuellen Vordrucke (abrufbar unter www.stadterneuerung-bw.de) zu verwenden.

2. Anträge auf Aufnahme neuer Maßnahmen

Bei Neumaßnahmen ist vorrangig eine Aufnahme in ein geeignetes Bund-Länder-Programm vorgesehen.

2.1 Städte und Gemeinden, die bereits für das Programmjahr 2019 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, werden gebeten, einen aktualisierten Antrag beim Regierungspräsidium zu stellen, falls der Antrag wiederholt werden soll.

2.2 Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium zu erörtern.

2.3 Dem Antrag sind Übersichtspläne in der Größe DIN A 4 (DIN A 3 oder größer, gefaltet auf DIN A 4) beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- Lage des vorgesehenen Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiets innerhalb der Gemeinde,
- aussagekräftige Darstellung des Erneuerungs- oder Entwicklungsgebiet mit lesbaren Straßennamen, Maßstab ca. 1 : 1000/2500,
- Planunterlagen zur städtebaulichen Gesamtkonzeption und Bebauungsplanentwürfe für das Gebiet, Maßstab ca. 1 : 1000,
- bei mehreren Maßnahmen in einer Kommune Übersichtskarte über alle Gebiete (vgl. Abschnitt I Nr. 4), Maßstab ca. 1 : 5000/2500.

2.4 Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts und - soweit bereits vorhanden - das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept beizufügen.

2.5 Damit die Kommunen eine zügige Durchführung und Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen gewährleisten können, soll die Zahl der laufenden Erneuerungsmaßnahmen - abhängig von der Gemeindegröße und Verwaltungskraft - begrenzt sein.

3. Aufstockungsanträge und Sachstandsberichte

3.1 Für ein effizientes Monitoring der Maßnahmen soll in den laufenden Sachstandsberichten in angemessenem Umfang vom Fortschritt der Maßnahmen berichtet werden. Zur Veranschaulichung sollte auch Bildmaterial beigefügt werden. Das gebietsbezogene integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist dem Sachstandsbericht beizufügen – sofern es noch nicht vorgelegt wurde.

3.2 Dem Aufstockungsantrag / Sachstandsbericht sind aussagekräftige Übersichtspläne über bereits durchgeführte Einzelmaßnahmen, über die im Programmjahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen sowie zur Schaffung von Wohnraum anzuschließen. In den Sachstandsberichten bei Erneuerungsmaßnahmen deren Bewilligungszeitraum innerhalb eines Jahres endet, sind

auch Informationen zum Abschluss der Erneuerungsmaßnahme bzw. zur Vorlage der Abrechnung zu geben.

4. Zusätzliche Unterlagen bei Bund-Länder-Maßnahmen

Die Begleitinformationen für die Bund-Länder-Programme sind in elektronischer Form vollständig und aussagekräftig auszufüllen. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden von den Regierungspräsidien hierzu nach der Programment-scheidung aufgefordert.